

## **Protokoll der 3. Sitzung des Fachbeirats Inklusion**

Datum: 13.12.2022

Ort: Presseraum der SenBJF

Zeit: 17.03 Uhr - 20.00 Uhr

Anwesenheit mit Stimmrecht: Frau Braunert-Rümenapf, Frau Morgenthal, Frau Bozdag, Frau Loos, Frau Jeschke, Frau Prof. Dr. Schüpbach, Frau Dr. Demmer-Dieckmann, Frau Petzold, Herr Körner, Herr Hänsgen, Frau Kriebel, Herr Runkel, Herr Giese, Herr Olie, Herr Dobe

Gäste: Frau Dr. Kollmann, Frau Groth

Ohne Stimmrecht: Frau Winter-Witschurke

Geschäftsstelle des Fachbeirats Inklusion: Herr Dr. Nitschke

Sitzungsleitung: Herr Dobe

Protokollant: Herr Dr. Nitschke

### **TOP 1 Begrüßung**

**Begrüßung** durch Herrn Dobe zur 3. Sitzung.

Die **Tagesordnung** ist allen rechtzeitig zugegangen, keine Änderungswünsche.

Das **Protokoll** der letzten Sitzung wurde rechtzeitig versandt; Änderungswünsche von Herrn Hänsgen zu Verschiedenes wurden aufgenommen. Damit ist das Protokoll gem. §7 Abs. 3 der GO angenommen.

### **TOP 2: Schultypisierung (Frau Dr. Kollmann)**

Darstellung der Schultypisierung anhand einer PPT durch Frau Dr. Kollmann (s. Anlage 1).

Diskussion:

Grundsätzlich wird die Berliner Schultypisierung positiv gesehen, weil sie beispielsweise sechs (statt bisher einen) Faktoren verwendet, um die pädagogischen Herausforderungen der Schulen darzustellen und einzuordnen. Damit wird auch für mehr Gerechtigkeit gesorgt. Außerdem trifft die Auswahl der Faktoren die Bereiche, die die Schulen vor Herausforderungen stellen.

Kritisch werden die folgenden Punkte gesehen:

- Die Schultypisierung kann für die Ressourcenvergabe im Bereich der Zumessung oder bei bestimmten Programmen Verwendung finden. Es wird befürchtet, dass hierbei nicht immer so sorgfältig und differenziert (z.B. durch Unterscheidung von Grundstufe und

Sekundarstufe bei den Gemeinschaftsschulen) vorgegangen wird wie beim Strukturellen Ausgleich (Sprachförderung etc.).

- Die Erfassung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf Mittel im Bereich Bildung und Teilhabe (BuT) ist für die Schulen schwierig, da es den Erziehungsberechtigten obliegt, freiwillig die entsprechenden Angaben zu machen. Dadurch könnten bei diesem Merkmal objektiv falsche statistische Daten erhoben werden. Gegen die vorgetragenen Bedenken spricht, dass sämtliche Schulen vor dem gleichen Problem stehen, und dass vor diesem Hintergrund aufgrund der Berechnung der Codierung keine Ungerechtigkeiten zwischen den Schulen entstehen.
- Die Einbeziehung der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache (LES) in der Grundschule bzw. der Grundstufe der Gemeinschaftsschulen könnte dazu führen, dass bei den SIBUZ wieder mehr Anträge auf sog. Feststellungsdiagnostik gestellt werden. Hintergrund dieses Gedankens ist, dass bei den Daten zur sonderpädagogischen Förderung in der Klassen- und Schulstatistik nur die Schülerinnen und Schüler aufgeführt werden dürfen, für die auch ein entsprechender Bescheid vorliegt. Damit könnten die Schulen einen Nachteil haben, die allein auf Förderdiagnostik setzen und zumindest für die ersten fünf Schuljahre auf die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs verzichten. Damit könnte auch der Intention der Einführung der verlässlichen Grundausrüstung, das sog. Ressourcen-Etikettierungs-Dilemma bei den Förderschwerpunkten LES zu beenden, entgegengewirkt werden.
- Die pädagogische Entscheidung über Verweilen bzw. Wiederholen (Merkmal 5) könnte durch eine mögliche Verbindung von Schultypisierung und Ressourcenvergabe unterbewusst beeinflusst werden.

In der Diskussion wird deutlich, dass die o.g. Kritikpunkte auch nur auf Annahmen beruhen. Deshalb wird angeregt, dass die statistischen Daten, die der Schultypisierung zugrunde liegen, in ihrer Entwicklung jährlich und über mehrere Schuljahre schulscharf evaluiert werden, um mögliche negative Entwicklungen frühzeitig zu bemerken und korrigieren zu können. In diesem Zusammenhang wird von einzelnen Fachbeiratsmitgliedern darum gebeten, für die kommende Sitzung des Fachbeirats eine Empfehlungsvorlage zu erarbeiten, die in der Vorbereitungssitzung besprochen wird. Dies wird vom Vorsitzenden zugesagt.

### **TOP 3: "Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen in Berlin - Vorstellung, Aufgaben, Hintergrund und die Auswirkungen" (Frau Loos und Frau Morgenthal)**

Frau Loos stellt den Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen (LbfMmB) in Verbindung mit dem seit Herbst 2021 reformierten Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) vor (PPT, s. Anlage 2).

In der Diskussion wurde geklärt, dass es das Ziel des alle Verwaltungen bindende LGBG ist, die Umsetzung der UN-BRK Art. 4 Abs. 3 auch landesrechtlich umzusetzen.

„Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen

mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.“ UN-BRK Art. 4 Abs. 3

Damit ist geklärt, welche Rolle dabei der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen (LbfMmB) bezogen auf die Verwaltung und das Land spielt.

U.a. muss der Landesbeirat laut § 19 LGBG über die Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderungen (AGMmB) in relevante Planungs- und Arbeitsprozesse einbezogen werden. Dies dient gem. § 8 Absatz 3 LGBG dazu, Entscheidungen zielgerichteter, ohne neue Hürden zur Herstellung gleichberechtigter Teilhabe zu ermöglichen.

Dabei stehen dem Landesbeirat 15 Mitglieder mit 15 Vertretenden und weiteren nicht stimmberechtigten Mitgliedern zur Verfügung, die ihrerseits auf Netzwerke zugreifen können.

Die Landesbeauftragte hat kein Veto-Recht, um Entscheidungen der Senatsverwaltungen ggf. zu stoppen. Sie kann nur in einen Bericht deutlich machen, in welchen Punkten gegen geltendes Recht (z.B. UN-BRK) verstoßen worden ist.

Der Bereich Bildung wurde dahingehend von den Vortragenden kritisiert, dass hier bereits seit vielen Jahren das schon grundgesetzlich verankerte Recht auf Art. 4 Abs. 3 UN-BRK nicht umgesetzt wurde. Frau Winter-Witschurke erläuterte die Einrichtung einer Koordinierungsstelle im Haus, die nach dem LGBG neu gestalteten Rechte im Rahmen der ressortübergreifenden AG MmB bei der Sen BfJ umsetzt.

#### **TOP 4: Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung (Einrichtung von Arbeitsgruppen) sowie weitere Ergänzungen der Geschäftsordnung (Barrierefreiheit von Dokumenten sowie Video- und Telefonkonferenzen)**

##### 1. Antrag Einrichtung von Arbeitsgruppen:

Der Hintergrund des Antrags ist es, im Bedarfsfall temporäre (Fach-)Arbeitsgruppen zu Themen einzurichten, in denen es einen höheren Diskussionsbedarf gibt.

Herr Dobe verwies in diesem Zusammenhang auf die Vorbereitungssitzungen, die bisher nicht gut besucht waren. Facharbeitsgruppen gäbe es nur seitens der SenBJF, die Konzepte entwickeln. Der Fachbeirat Inklusion entwickle aber keine eigenen Konzepte, sondern nehme nur zu den von der SenBJF entwickelten Konzepten Stellung.

Es herrschte Einigkeit darüber, dass die Mitglieder des Fachbeirats Inklusion zu bestimmten Themen in einen gesonderten Austausch treten können, wenn die Mehrheit des Fachbeirats es wünscht. Eine Änderung der Geschäftsordnung wird hierbei nicht für nötig erachtet.

##### 2. Antrag zur Barrierefreiheit:

In § 3a, Ende Abs. 1 soll „beachtet“ durch „umgesetzt“ ersetzt werden.

Einstimmig angenommen.

#### **TOP 5: Bericht von der Gesprächsrunde mit Vertreterinnen und Vertretern des Berliner Bündnisses für schulische Inklusion und des Berliner Behindertenparlaments**

Themen:

- Studienplätze im Bereich Sonderpädagogik - Welche Prognosezahlen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie bilden die Grundlage für die Hochschulvertragsverhandlungen der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung mit den Universitäten?
- Verwaltungsvorschriften für die Zumessung von Lehrkräften an öffentlichen Berliner Schulen ab Schuljahr 2022/23
- Umgang der Schulen mit den zugewiesenen Stunden für sonderpädagogische Förderung
- Qualifizierung von Personal im Bereich Sonderpädagogik
- Situation von Schülerinnen und Schülern, die als schwer beschulbar gelten oder ganz vom Schulunterricht ausgeschlossen sind
- Umsetzung von § 41 Absatz 3a Schulgesetz Berlin
- Zahlen und Daten zur Umsetzung der Inklusion

Verabredungen:

- Ausblick auf weiteres Treffen im Januar 2023
- Konzentration auf 2 Themen, die ausdiskutiert werden sollen (1. Indikatoren für gelingende Inklusion; 2. Fragen der Zumessungsrichtlinien für 2023/24)

#### **TOP 6: Verschiedenes, angemeldete Themen: Inklusive Schwerpunktschule, berufliche Schule und Inklusion, Personal an Berliner Schulen**

- Gespräch mit zwischen Frau Burkert-Eulitz und dem Fachbeiratsvorsitzenden Mario Dobe:  
Themen:
  1. Pädagogische Unterrichtshilfen (PU) (Entwicklung/ Höhergruppierung). PUs sollen nach Frau Burkert-Eulitz besser qualifiziert werden in Bezug auf Methodik/Didaktik, um ggf. höhergruppiert werden zu können. Die Verwaltung prüft derzeit wie der Einsatz der PU optimiert und ausgeweitet werden kann.
  2. Schulassistenz (Umsetzung)
  3. Kinder, die Multibedarfe haben - emsoz-Kinder - Gesamthilfeplanung (nicht nur Schulhilfeplanung)
- Offene Themen  
Es liegt eine Liste mit offenen Themen (s. Anlage 3) vor. Diese ist mit Prioritäten von 1 bis 7 zu versehen, mit Namen zu kennzeichnen und bis Jahresende an Herrn Dr. Nitschke als Emailanhang senden. Weitere Wünsche können angemeldet werden: Betreuerinnen und Betreuer von Freien Trägern (Herr Hänsgen).  
Anschließend folgt die Auswertung der Wünsche der Fachbeiratsmitglieder unter Berücksichtigung des Arbeitsstands in der SenBJF
- Gespräch mit Vorsitz und Geschäftsstelle Fachbeirat Care Management am 11.01.2023, Initiative durch FB Care Management. Vorgesehene Themen sind:  
Austausch über gemeinsame Zielstellungen  
perspektivische Zusammenarbeit beider Gremien  
gemeinsame Themen aus Positionspapier

(Positionspapier des Fachbeirats Care Management für versorgungsintensive Kinder und Jugendliche:

[https://fachbeirat-caremanagement.de/download/FBCM\\_PP-Intensivpflege.pdf](https://fachbeirat-caremanagement.de/download/FBCM_PP-Intensivpflege.pdf)

Kurzfassung der Positionspapiere:

[https://fachbeirat-caremanagement.de/download/FBCM\\_Kurzfassung-PP.pdf](https://fachbeirat-caremanagement.de/download/FBCM_Kurzfassung-PP.pdf))

- In Anbetracht steigender Krankenstände soll für die nächsten Sitzungen grundsätzlich die Möglichkeit eingerichtet werden, die Sitzungen auch als Videokonferenzen durchzuführen. Da bei den Vorbereitungssitzungen nur Telefonkonferenzen möglich sind, wird grundsätzlich diese Möglichkeit geschaffen.
- Es wird darum gebeten, dass Fachbeiratsmitglieder, die nicht zu einer Sitzung erscheinen können, die vorab der Geschäftsstelle per Email signalisieren.
- Bisher hat nur ein Mitglied die Vertretung für den Verhinderungsfall benannt. Erfolgt keine schriftliche Benennung, kann es auch keine Vertretung geben.

Ende der Sitzung: 20.00 Uhr

Dr. Nitschke



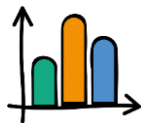
Senatsverwaltung  
für Bildung, Jugend  
und Familie

**BERLIN**



# DIE BERLINER SCHULTYPISIERUNG 2022

Bernd Gabbei, Katrin Groth, Dr. Susanne Kollmann



# Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit

## Bildungsgerechtigkeit

In kaum einem Industrieland ist der Bildungserfolg einer Person so abhängig von ihrem sozio-ökonomischen Hintergrund wie in Deutschland. Kinder aus Familien mit niedrigen Bildungsabschlüssen werden strukturell benachteiligt. Die GEW macht sich für mehr Chancengleichheit stark.

[Alle Nachrichten](#)

Bildungsgerechtigkeit

**UPDATE** 02.12.2021, 16:23 Uhr

## Deutsche Jugend zweifelt an Chancengleichheit

Aktuelle Forsa-Umfrage: Mehrheit der jungen Erwachsenen glaubt nicht mehr an Gerechtigkeit im deutschen Bildungssystem. Der kulturelle Hintergrund der Eltern wird als ausschlaggebend gesehen. VON [JAN KIXMÜLLER](#)

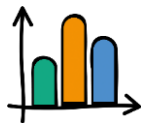
 Kommentar

## Wir brauchen eine Offensive für mehr Bildungsgerechtigkeit

Warum das Corona-Aufholprogramm in Deutschland nur der Anfang sein kann – um gegen die Spaltung in Bildungsgewinner und Bildungsverlierer zu kämpfen.

[Eva Corino](#), 9.7.2021 - 07:14 Uhr





# Die Berliner Schultypisierung – Ein Beitrag zu mehr Chancengleichheit



Die Berliner Schultypisierung leistet einen Beitrag zur **Chancengleichheit** und **Bildungsgerechtigkeit**, indem die fokussiert zugemessene strukturelle Unterstützung auf Ebene der Schule

- sozial benachteiligte Schüler (m,w,d)
- Schüler (m,w,d) mit sonderpädagogischem Förderbedarf
- Schüler (m,w,d) mit Sprachdefizit
- Schüler (m,w,d) mit Lernrückständen
- Schulen aus einem sozialschwachen Wohngebiet

gezielt fördert.



Die Berliner Schultypisierung führt, im Rahmen der Zumessung zu mehr **Planungssicherheit** für die Schulen durch:

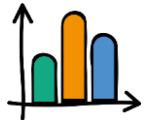
- Feste Stufenzugehörigkeit einer Schule, die frühestens nach **drei** Jahren aktualisiert wird

Entwicklung eines „**fairen Vergleichs**“ in Bezug auf Leistungsdaten für die allgemein bildenden Berliner Schulen. Wodurch systematisierte **Netzwerkarbeit** von strukturell ähnlich belasteten Schulen gestärkt wird.

Nutzung **vorhandener Daten auf Schulebene**. Keine neue Abfrage.

<https://www.bildungsstatistik-berlin.de/p1/dac/r/Schultypisierung.html>

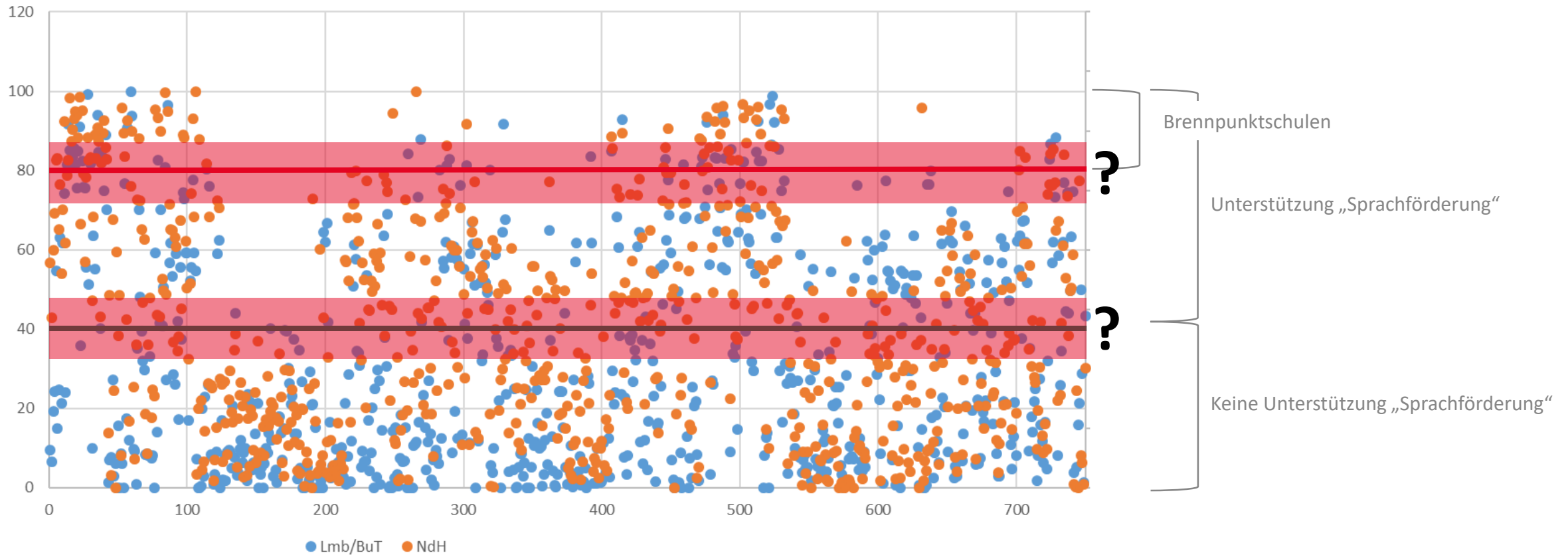


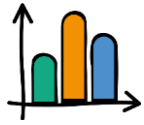


# Die Kontextualisierung der Schule – Schulsozialindizes

Alles eine Frage der Perspektive...

Strukturelle Belastung an Berliner allgemein bildenden Schulen

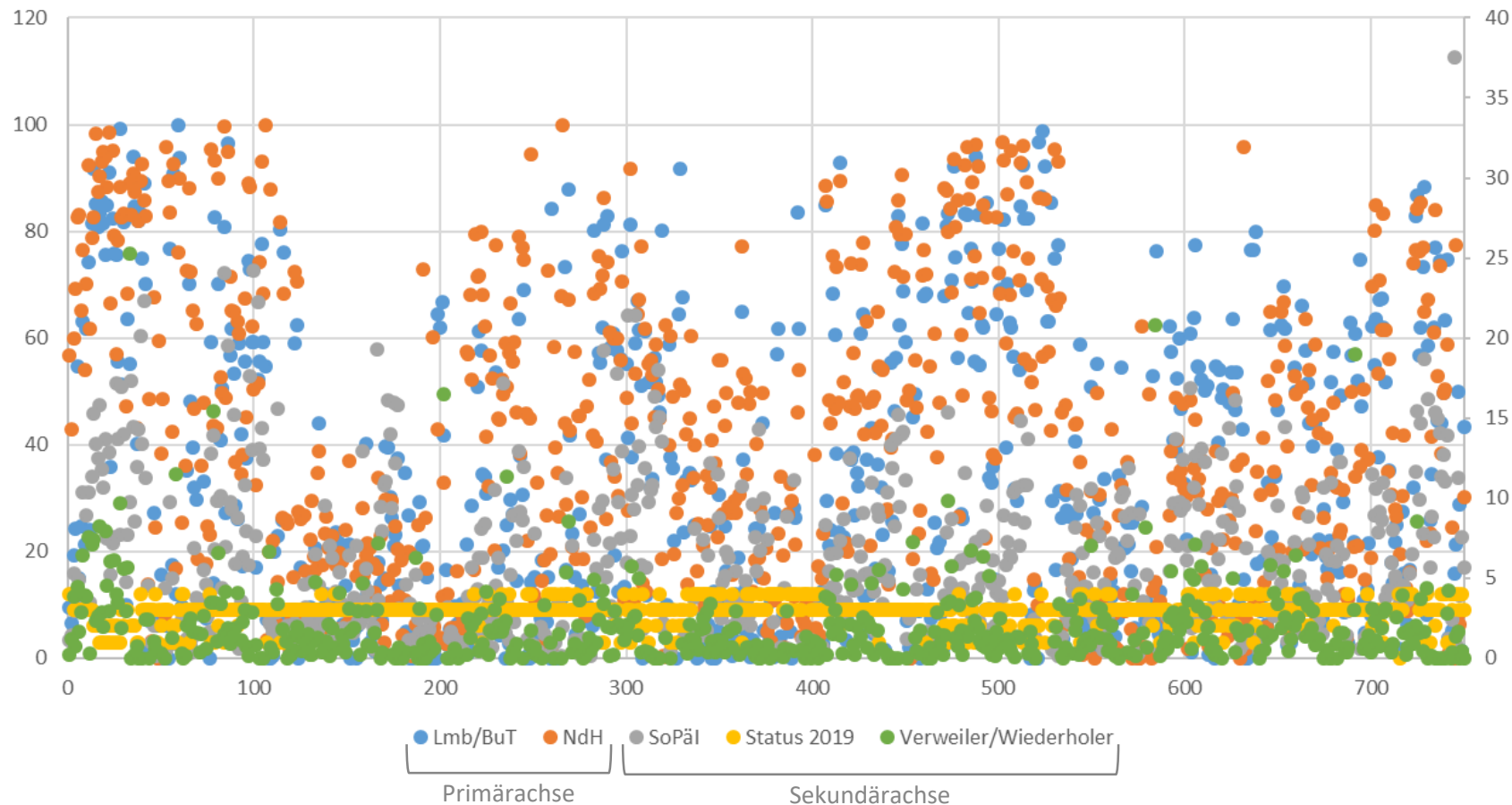




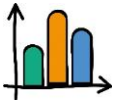
# Die Kontextualisierung der Schule – Schulsozialindizes

Alles eine Frage der Perspektive...

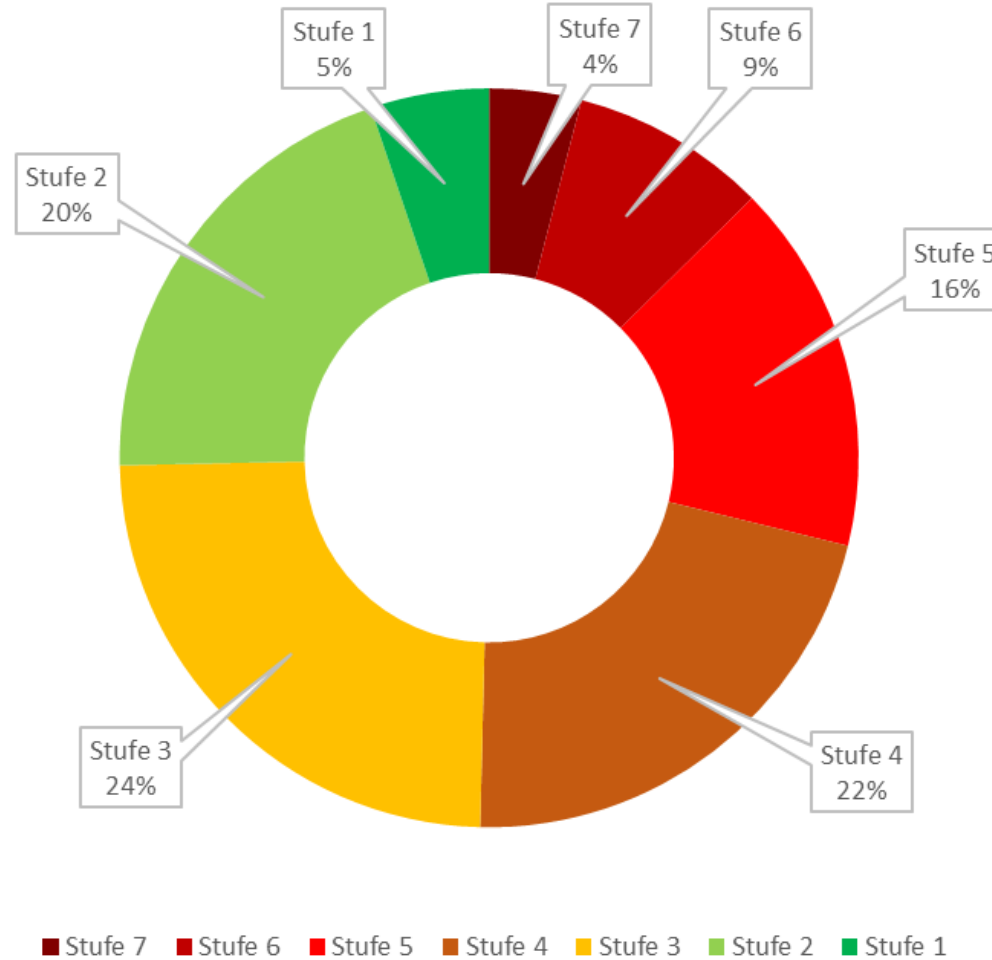
Strukturelle Belastung an Berliner allgemein bildenden Schulen

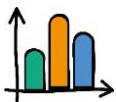


**Strukturelle Belastung** in den Schulen findet auf verschiedenen Ebenen und Merkmalen statt. Daher reichen eindimensionale Betrachtungen und Zumessungen nicht mehr aus.

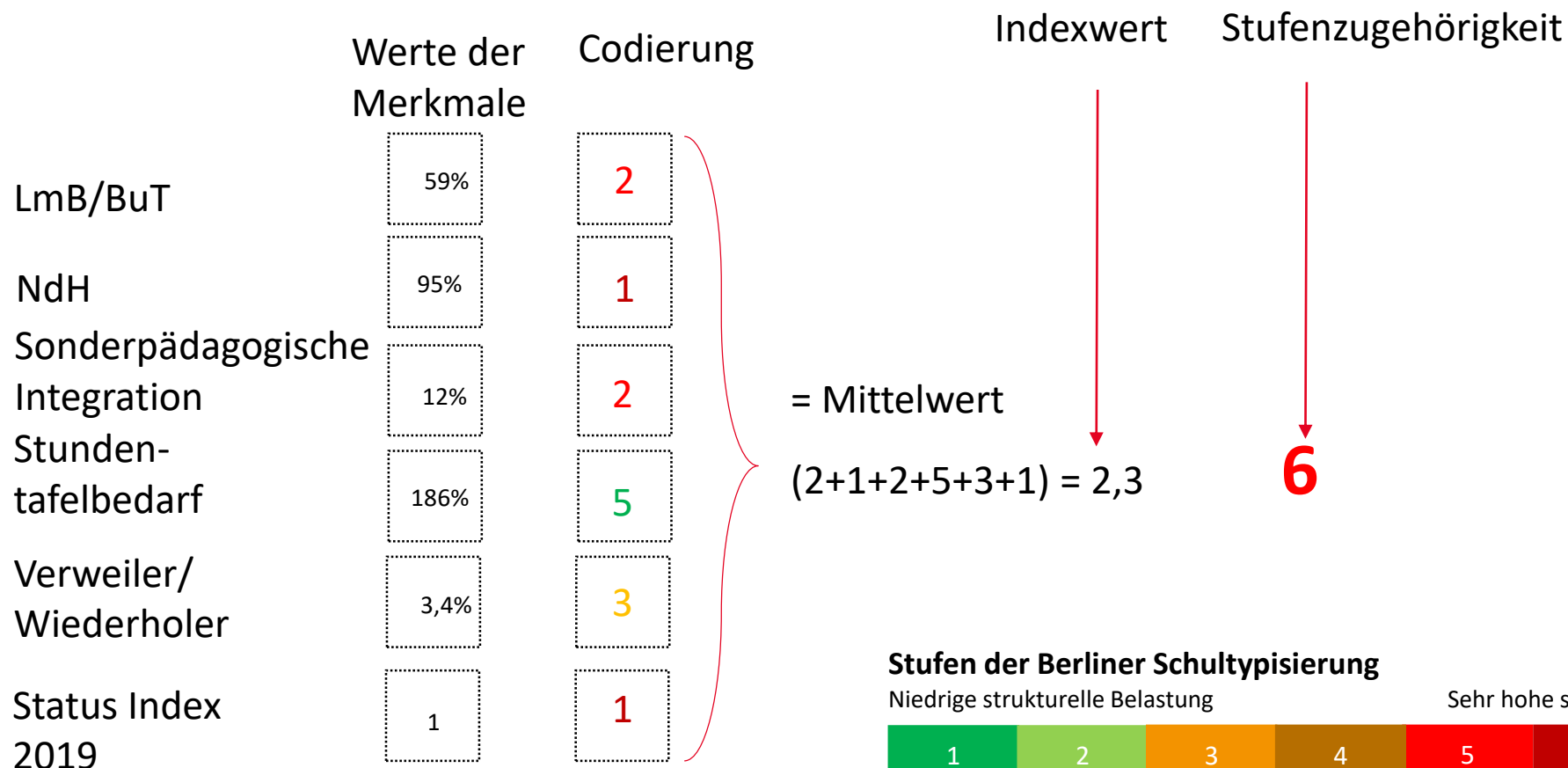


# Allgemeinbildende Schulen (öffentliche und freie Trägerschaft)

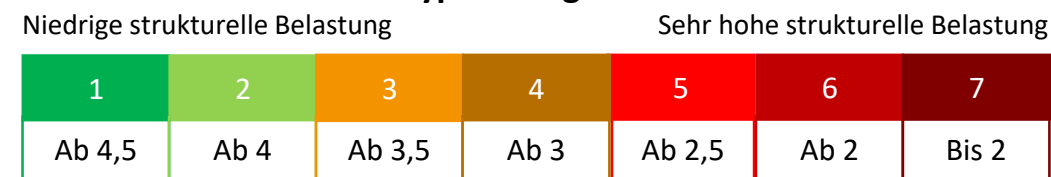


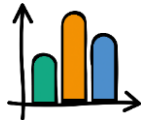


# Berechnungsbeispiel für eine Gemeinschaftsschule

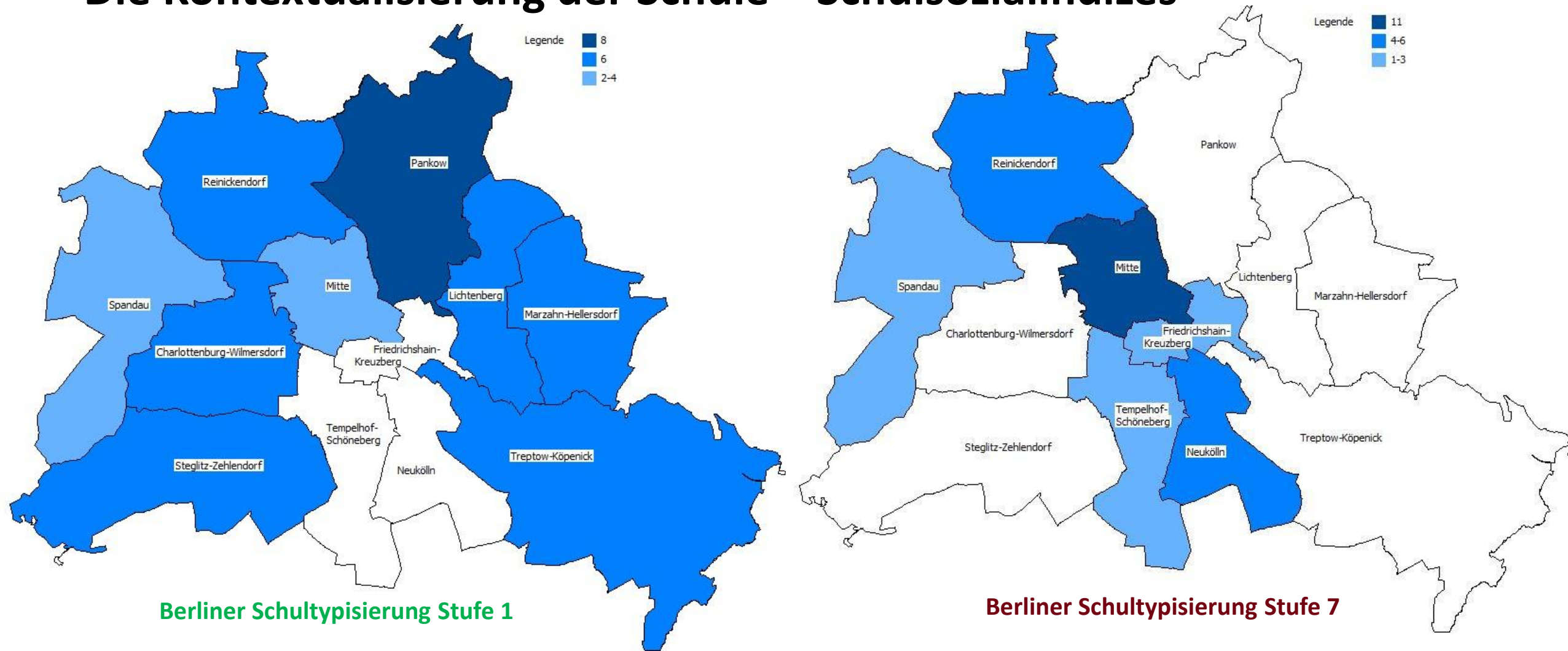


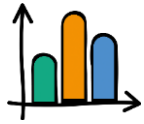
## Stufen der Berliner Schultypisierung





# Die Kontextualisierung der Schule – Schulsozialindizes





# Berliner Schultypisierung – Verwendung – Indikatorenmodell

Tabelle: Ausgewählte Statistiken im Vergleich

	Schule	Schulart in der Region	S-TYPs Stufe in Berlin	niedrigster Wert der S-TYPs Stufe	höchster Wert der S-TYPs Stufe	
Abgänger ohne Abschluss in %	13,33	7,80	10,23	1,83	21,62	?
Anmeldungen (Erstwünsche) in %	60,77	80,98	63,00	14,58	96,00	?
Vertretungsleistung in %	82,30	78,50	76,09	38,50	94,20	?
Fehltage unentschuldig (SEKI) in %	3,54	3,06	2,98	1,31	7,18	?
Prüfungen ohne Abschluss in %	0,00	8,33	8,09	0,00	15,69	?
Übergriffe auf Schulpersonal	0,00	2,22	2,22	0,00	7,00	?
Imb in %	83,09	75,95	63,11	25,67	84,65	?
ndH in %	83,09	80,60	62,24	18,59	95,05	?
Verbleib mit Förderprognose II in %	—	8,97	8,86	1,05	29,41	?
Sonderpädagogische Integration in %	17,29	16,59	13,30	3,88	24,18	?

„Fairer Vergleich“ der Indikatoren und Kontextmerkmale innerhalb der Schultypisierungsstufe

Graph: Ausgewählte Statistiken im Vergleich

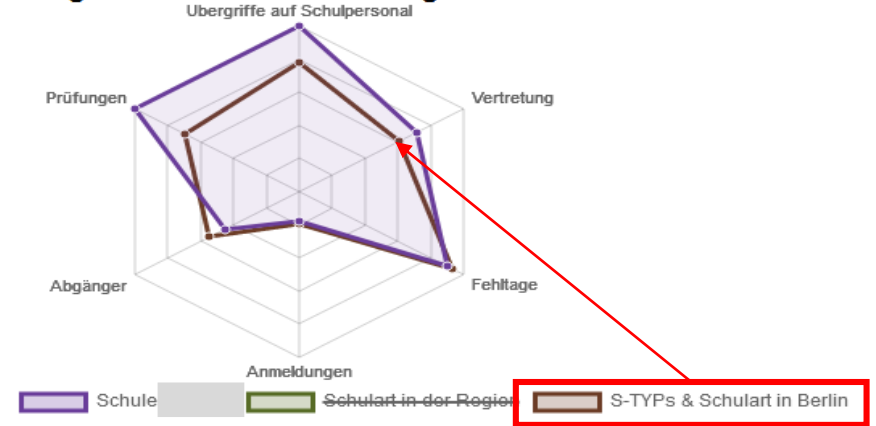
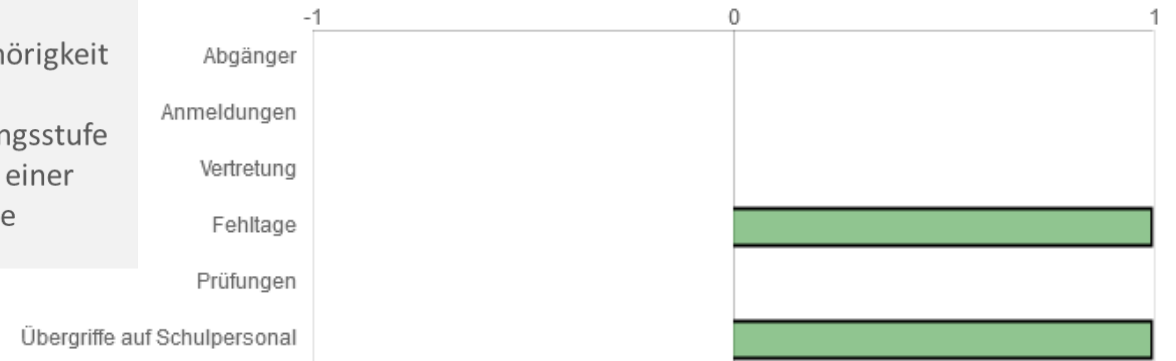


Tabelle: Zeitreihe ausgewählter Statistiken

	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	
Abgänger ohne Abschluss	28	5	12	12		?
Anmeldungen (Erstwünsche)	38	34	32	79		?
Vertretungsleistung in %	96,00	80,50	82,30	82,30		?
Fehltage unentschuldig	2715	2432	2043	2054		?
Prüfungen ohne Abschluss	25	22	32	0		?
Übergriffe auf Schulpersonal	3	0	0	0		?
Schüler/innen	479	474	503	526	538	?
Schultypisierungs-Stufe (S-TYPs Stufe)					5	?
Schulleitung						?
Schulaufsicht						?

Aktuelle Zugehörigkeit der Schultypisierungsstufe und Aufbau einer Zeitreihe

Graph: Trend ausgewählter Statistiken



## Kontakt:

Bernd Gabbei

[bernd.gabbei@senbjf.berlin.de](mailto:bernd.gabbei@senbjf.berlin.de)

Katrin Groth

[katrin.groth@senbjf.berlin.de](mailto:katrin.groth@senbjf.berlin.de)

Dr. Susanne Kollmann

[susanne.kollmann@senbjf.berlin.de](mailto:susanne.kollmann@senbjf.berlin.de)

Senatsverwaltung  
für Bildung, Jugend  
und Familie

**BERLIN**





# Codierungstabelle

## Codierung der Merkmale

Niedrige strukturelle Belastung

Sehr hohe strukturelle Belastung

	5	4	3	2	1
Lmb/BuT	Ab 0%	Ab 17,8%	Ab 35,6%	Ab 53,4%	Ab 71,2%
NdH	Ab 0%	Ab 18,3%	Ab 36,6%	Ab 54,8%	Ab 73,1%
Sonderpädagogische Integration	Ab 0,1%	Ab 3,5%	Ab 7,0%	Ab 10,5%	Ab 14,0%
Stundentafelbedarf	Ab 186%	Ab 166%	Ab 147%	Ab 128,6%	Ab 109,4%
Verweilende und Wiederholende	Ab 0%	Ab 1,3%	Ab 2,6%	Ab 3,9%	Ab 5,2%
Status-Index-Raum (LOR-Ebene)		4	3	2	1

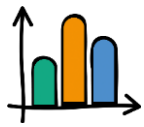
## Stufen der Berliner Schultypisierung

Niedrige strukturelle Belastung

Sehr hohe strukturelle Belastung

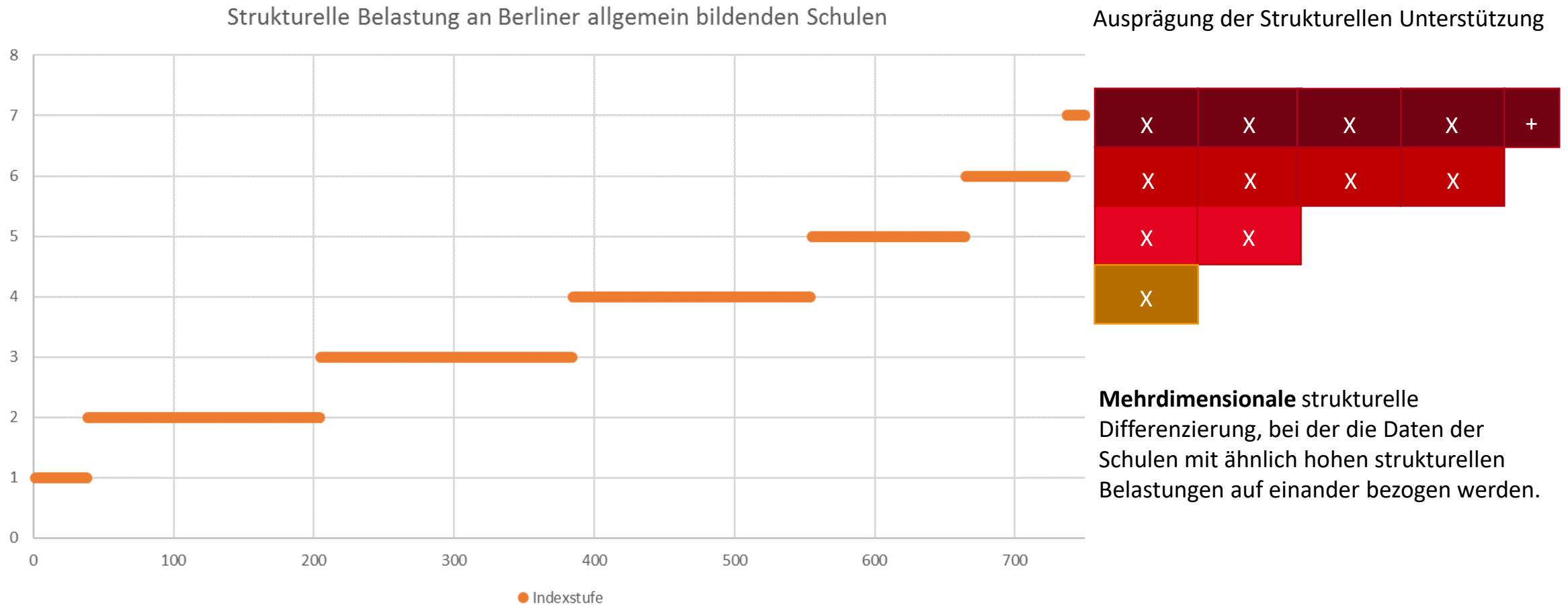
1	2	3	4	5	6	7
Ab 4,5	Ab 4	Ab 3,5	Ab 3	Ab 2,5	Ab 2	Bis 2





# Die Kontextualisierung der Schule – Schulsozialindizes

Fokussierung...



# Berliner Schultypisierung – Verwendung – „Sprachförderung“

## „Sprachförderung“


### Kritik an der bisherigen Zumessung

- Eindimensionalität der Merkmale
- Das Merkmal ndH
- Direkte Abhängigkeit von den Eintragungen der Schulen
- 40% Schwelle und Verteilungsgerechtigkeit
- Linearität der Zumessung
- Kleinteilige Schülerfaktoren
- Planungssicherheit und Verlässlichkeit

## „Strukturelle Unterstützung“

### Wirkungsweise der neuen Zumessung

- Ablösung Gießkannenprinzip und eindimensionaler Betrachtung

		BSN-Größe: Prinzip Addition	
		A	B
<b>S-TYPs:</b> Prinzip Verdoppelung	1	-	-
	2	-	-
	3	-	-
	4	X	X+
	5	XX	XX+
	6	XXXX	XXXX+
	7	XXXX+	XXXX++

Landesbeirat  
für Menschen mit Behinderungen



# Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen in Berlin

Vorstellung, Aufgaben, Hintergrund und die Auswirkungen

Fachbeirat Inklusion Berlin

bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, 13.12.2022

# Überblick über die nächsten 15 Minuten

- Vorstellung und Aufgaben des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen  
**Warum?:** Aufgrund des Gesetz über die Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen im Land Berlin - Landesgleichberechtigungsgesetz - LGBG - vom 27.09.2021 (ist **Artikel 1** des Berliner **Artikelgesetzes** zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – UN-BRK – im Land Berlin)
- Aufgaben
- Hintergrund
- Auswirkungen
- Grundlagen direkte und indirekte Belange
- Fazit
- Kontakt
- Anlagen
- Quellen

# Vorstellung

## Der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen

- ist sowohl in seinem Selbstverständnis als auch nach landesrechtlicher Norm **gesetzliches Vertretungsorgan und Repräsentant der behindertenpolitischen Zivilgesellschaft von Menschen mit Behinderungen im Land Berlin** (Landesgleichberechtigungsgesetz LGBG 27.09.21)
- besteht aus 15 stimmberechtigten, **15 Vertretungen, die immer an der Sitzung teilnehmen dürfen** und 10 weiteren Mitgliedern ohne Stimmberechtigung, darunter die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen, die Hauptschwerbehindertenvertretung des Landes Berlin sowie des Inklusionsamtes, der Bezirke, der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit, der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, des Landessportbundes, der Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e. V., eines Trägers oder einer Organisation mit Fachkompetenz im Bereich Lesben, Schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Menschen (LSBTI), der oder des Beauftragten des Senats für Integration und Migration und der für Antidiskriminierung zuständigen Senatsverwaltung
- jedes Mitglied benennt eine Stellvertretung

# Vorstellung / Aufgaben

- besitzt volles Mitwirkungsrecht bei der personellen Entscheidung des Senats für die Berufung des oder der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen
- Ein im Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen stimmberechtigtes Mitglied kann - ohne die Verletzung eigener Rechte darlegen zu müssen - nach Maßgabe der Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch einlegen und gerichtlichen Rechtsschutz beantragen, wenn es z.B. geltend macht, dass eine öffentliche Stelle in rechtswidriger Weise gegen das Diskriminierungsverbot gemäß § 7 oder gegen die Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit gemäß den §§ 11 bis 15 des LGBG verstößt (**Verbandsklagerecht**)
- Dies auch, wenn es sich um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt
- Zu den Aufgaben des Landesbeirates gehört die **Beratung der oder des Landesbeauftragten** für Menschen mit Behinderungen **und des Senats** in **allen Fragen, die die direkten und indirekten Belange** von Menschen mit Behinderungen und die Umsetzung ihrer Rechte berühren (§ 26 (1) LGBG)

# Aufgaben und Hintergrund

- Neben diesen Aufgaben hat der Landesbeirat bereits seit März 2009 **auf der Grundlage der UN-BRK**, die im **Lindauer Verfahren ratifiziert** worden ist und den **Rang eines einfachen Bundesgesetzes** hat, das unmittelbare Menschenrecht auf Partizipation, er ist **seither bereits Vertretungsorgan und Repräsentant der behindertenpolitischen Zivilgesellschaft** von Menschen mit Behinderungen im Land Berlin
- Das **Land Berlin** hat **seither bereits** die **Pflicht**, den Landesbeirat bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten sowie bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen die Menschen mit Behinderungen betreffen einzubeziehen
- Die **Pflicht** gehört zum **unmittelbaren Menschenrecht auf Partizipation**
- **Die UN-BRK ist keine Spezialkonvention**, sie konkretisiert die bereits anerkannten allgemeinen Menschenrechte aus anderen Menschenrechtsübereinkommen, ist insbesondere erste **verbindliche Völkerrechtsquelle zur Konkretisierung der allgemeinen Menschenrechte (AEMR)**, war eine **Folge der Wahrnehmung**, dass der Grundsatz „Alle Menschen haben gleiche Rechte“ **bei Menschen mit Behinderungen oft keine Geltung** hat

# Aufgaben und Hintergrund

- UN-BRK gilt in Deutschland seit 2009 als Bundesrecht (GG §25: *„Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.“*), bedeutet: Bindet seither die Bundesländer in den Bereichen ihrer Gesetzgebungskompetenzen
- **Verbindlichkeit dieses Völkerrechtes** in der **Gesetzesbegründung zum LGBG** (Drucksache 18/3817, 08.06.2021) erneut verankert: *„entfaltet sie Bindungswirkung für staatliche Stellen, auch im Land Berlin“*
- UN Hochkommissar Volker Türk teilt am 10. Dezember 2022 (Tag der Menschenrechte) mit, man könne es sich nicht leisten, dass die Politiker\*innen Menschenrechte als zweitrangig oder geopolitisches Instrument betrachten, fordert auf, dass Entscheider\*innen **Texte von Völkerrechten kennen, lesen und denken**
- Durch die **UN-BRK** wurde **menschenrechtlich ein ausdrücklicher Schwerpunkt bei den Menschen mit Behinderungen** gesetzt. Eine **Verallgemeinerung des Inklusionsbegriffs lenkt** von denjenigen Menschen **ab, für deren Lebensperspektiven er zunächst entwickelt worden war** (vgl. Bundesjugendkuratorium 2012)



# Aufgaben und Hintergrund

- Auch in der **Vielfaltsdebatte**, der Diskussion um enges oder weites Inklusionsverständnis, erhalten Menschen an der **Differenzlinie Behinderung nicht die gleiche, gleichberechtigte Aufmerksamkeit** wie bspw. bei Zuwanderungsgeschichte. **Das Handeln muss sich jedoch an diesen verschiedenen Linien orientieren**
- Die **politische Partizipation** ist neben dem **Diskriminierungsverbot** und der **Herstellung angemessener Vorkehrungen** eines der **Kernanliegen** der UN-BRK und nach Art. 4 Abs. 3 eine **zentrale staatliche Pflicht**
- **Zwei völkerrechtlich relevante Verträge**: Übereinkommen & Fakultativprotokoll
- Ähnlich der Gesetzeskommentare (z.B. Frankfurter oder Erfurter Kommentar), als **kritische Erläuterungen zu Auslegungen und Erklärungen der Gesetze** sowie der sonstigen Vorschriften, sind es bzgl. der Völkerrechte die s.g. **Allgemeinen Anmerkungen** des **UN-Fachausschusses** über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, bzgl. der Partizipation sind es die Anmerkungen **Nr. 7**

# Aufgaben und Hintergrund

- Die **Vertragsstaaten** haben sich mit der UN-BRK dazu **verpflichtet**, Organisationen von Menschen mit Behinderungen **in allen Bereichen der Regierungsarbeit aktiv, bereits ab der Ausarbeitung** zu beteiligen
- Im Sinne des Artikels 33 Absatz 3 der UN-BRK ist der Landesbeirat außerdem **Teil der Überwachung der innerstaatlichen Durchführung des Übereinkommens im Land Berlin**, nimmt am **Überwachungsprozess im vollen Umfang** teil
- Partizipation ist allgemeine **Verpflichtung** UND **Querschnittsthema** in der Umsetzung auf der **Berliner Landesebene**
- Umsetzung der UN-BRK in Berlin beispielsweise
  - über das LGBG, neu gefasst in September 2021: **beeinflusst andere Gesetze, wie etwa Schulgesetz oder auch die Umsetzung des KJSG, weil es Landesrecht ist**
  - ...zur umfassenden Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen mit dem **Beurteilungsmaßstab „voller, wirksamer und gleichberechtigter“** Teilhabe
  - Das **BTHG** als Bundesgesetz– ein Artikelgesetz mit **Einfluss auf alle anderen Leistungsgesetze und Bundesländer**

# Aufgaben und Hintergrund

- Motto „*Nichts über uns ohne uns*“ – beruht auf dem **Grundsatz** der „bedeutsamen“ Partizipation (UN-BRK), nicht auf dem Grundsatz „Katzentisch“ (vgl. DIMR Dezember 2021, **Partizipationsbericht (Studie)** für Berlin)
- Beteiligung über
  - die AGen MmB in allen Senatsverwaltungen (§ 19 LGBG) und
  - die direkte Beratung des Senats durch den Landesbeirat (neu geschaffen durch § 26 LGBG Abs. 1) sowie
- Sowie Überwachungsauftrag der Zivilgesellschaft zur innerstaatlichen Durchführung des Übereinkommens im Land Berlin

# Hintergrund und Auswirkungen

## Landesgleichberechtigungsgesetz Berlin

### § 1

*Ziel dieses Gesetzes ist es, in Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1420) und gemäß Artikel 11 der Verfassung von Berlin den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Rechte durch alle Menschen mit Behinderungen im Land Berlin zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. Dabei sind **die allgemeinen Grundsätze** des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu beachten.*

### Zur Erinnerung:

UN-BRK – Lindauer Abkommen - BTHG - LGBG = Landesrecht = einklagbare Auswirkungen bspw. Bln. SG oder Ausführung KJSG u.s.w.

# Hintergrund und Auswirkungen

„Bedeutsame Partizipation“ auf der Berliner Landesebene heißt voll und wirksam:

- Der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen hat
- auf allen politischen Ebenen
- das **volle Recht**
- auf **frühzeitige und stetige** Beteiligung
- durch die **öffentlichen Stellen**
- **an allen Entscheidungsprozessen,**
- **die das Leben und die Rechte** von Menschen mit Behinderungen **beeinflussen**
- und **direkt oder indirekt betreffen.**

# Hintergrund und Auswirkungen

Im **gesamten frühzeitigen** (ab Ausarbeitung) **und stetigen Prozess** gelten Anforderungen an Verfahrensabläufe :

- **Festlegung von Verfahrensregeln** gemeinsam mit den Menschen mit Behinderungen,
- stets so gesteuert, dass **in jeder Phase die Beteiligung** von MmB **eng am gesamten Prozess der Entscheidungsfindungen gewährleistet** ist,
- über geeignete Fristen für Beteiligungsformate, Beiträge, Stellungnahmen, Dialoge, einfache Rückfragen „Was wäre für Sie leistbar, was müssen wir beachten, wie kann es gehen, was für ein Beteiligungsformat kommt in Frage,... o.ä.“
- Sicherstellung von Transparenz:
  - Offenlegung des gesamten Prozesses eines Vorhabens von Anfang an
  - Abwägungen und Entscheidungsbegründungen transparent gestalten in Form qualifizierter Rückmeldung, sowohl schriftlich als auch ggf. zusätzlich mündlich (frühzeitiger Vereinbarungsgegenstand)

# Hintergrund und Auswirkungen

- **Barrierefreiheit** (§ 4 LGBG) im Prozess gewährleisten und **angemessene Vorkehrungen treffen, wo Hindernisse bestehen** (Barrierefreiheit geht weit über den Fahrstuhl oder DGS (Deutsche Gebärdensprache) hinaus)
- **Normierung von Diskriminierung (§ 6) und Diskriminierungsverbot (§ 7)** – unabhängig von Art und Schwere der Beeinträchtigung, durch Abbau der Barrieren (§ 4 LGBG) über angemessene Vorkehrungen (§ 5 LGBG) für die Bedürfnisse des Einzelnen
- aufrichtige Absicht, gegenseitiger Respekt, sinnvoller Dialog
- und Priorisierung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen (Erinnerung: Landesbeirat ist gesetzliches Vertretungsorgan/Repräsentant der behindertenpolitischen Zivilgesellschaft im Land Berlin)
- **gebührendes Gewicht** für Meinung von Menschen mit Behinderungen (vgl. DIMR Dezember 2021, Partizipationsbericht für Berlin)

# Hintergrund und Auswirkungen

- Förderpflichten, staatliche Unterstützung, finanzielle Mittel für den Kapazitäten Aufbau von Organisationen von Menschen mit Behinderungen
- Förderung und Unterstützung des Ehrenamtes, z.B. über Aufwandsentschädigungen

## **Ausflug zur Definition / Typisierung von zivilgesellschaftlichen Organisationen:**

- Darunter sind Organisationen von MmB zu verstehen und klar abzugrenzen von Organisationen für MmB und von zivilgesellschaftlichen Organisationen im Allgemeinen
- Artikel 4 Absatz 3 UN-BRK formuliert zudem konkret die **systematische „Einbeziehung von Kindern mit Behinderungen“** direkt und über die sie repräsentierenden Organisationen



# Grundlagen direkte und indirekte Belange

## Ausflug zur Definition direkte / indirekte Belange:

- **Alle Belange**, die einen **direkten oder indirekten Einfluss** auf Menschen mit Behinderungen haben
- **Alle Belange** der Menschen mit Behinderungen... die körperliche, seelische, intellektuelle oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können....
- **Eingeschlossen darin sind die Belange der Familien von** Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen

## Ausflug: Woran muss beteiligt werden?

Zum **frühestmöglichen Zeitpunkt** (ab Ausarbeitung laut Bundesrecht) **in allen Bereichen** der Regierungsarbeit, den Verwaltungsentscheidungen, in der gesamten Breite der Gesetzes-, Verwaltungs- und anderen Maßnahmen und untergesetzlichen Normen, **die einen direkten oder indirekten Einfluss auf Menschen mit Behinderungen haben**

# Grundlagen direkte und indirekte Belange

## Beispielhafte Aufzählung:

- Berliner Schulgesetz und untergesetzliche Normen, wie Ausführungsvorschriften und Verwaltungsvorschriften, Rundschreiben, Richtlinien, neben Infoschreiben, Konzepten, Modellen, ....
- Ausführungsgesetz zum KJSG (AG KJHG), Rahmenverträge, Leistungsbeschreibungen, Ausführungsvorschriften und Verwaltungsvorschriften, Rundschreiben, Richtlinien, Infoschreiben, Konzepte (z.B. für Modellprojekte), Landesjugendförderplan, KitaFöG,... Elternbriefe, Anschreiben, ...

...all dies in der Zuständigkeit des Landes Berlin, einschließlich der Durchführung durch andere

... verlangt eine aktive Beteiligung mindestens aufgrund von Landesrecht – dem LGBG

**PS:** DIMR Berlin Studie 2021 belegt: „... dass nicht alle Bereiche der Berliner Verwaltung sich eindeutig zur Partizipation von Menschen mit Behinderungen bekennen.“

# Fazit

Politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen ist **nicht nur gewünscht, sondern Pflicht auf allen Ebenen**. Sie **muss** in der Verwaltungspraxis, auf Kostenträger- und Leistungserbringerseite **gelebt werden**. Menschen mit Behinderungen muss **auf Augenhöhe** begegnet werden, sind **Expertinnen und Experten in der eigenen Sache**. Der **Gewinn**, der ihre Beteiligung für die **Qualität von Handeln und Entscheidungen** beinhaltet, muss anerkannt werden. Die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in **politische Beteiligungsprozesse** stellt **keine zusätzliche Belastung** dar, sondern

- macht **Entscheidungen zielgerichteter**,
- **effizienter** und
- **verhindert** überdies das **Entstehen weiterer Barrieren**. (vgl. DIMR, 2021)

Dies formuliert das Land Berlin ebenso in der Gesetzesbegründung zum LGBG:

# Fazit

*„Die aktive Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen bei allen sie betreffenden politischen Prozessen ist ein wesentliches Anliegen der UN-Behindertenrechtskonvention (Artikel 4 Absatz 3 UN-BRK). Die **frühzeitige Beteiligung** der betroffenen Menschen als Experten und Expertinnen in eigener Sache **erleichtert die Erarbeitung von passgenauen Konzepten, Maßnahmen und Rechtsvorschriften**. Der Verwaltung wird dadurch die **Gelegenheit gegeben, sachlich berechtigte Einwände zu einem frühen Zeitpunkt zu berücksichtigen** und so die **fachliche Qualität schon im Entwurfsstadium zu steigern**. Außerdem wird durch die zeitige Einbindung der Zivilgesellschaft **letztendlich auch die Akzeptanz behindertenpolitischer Entscheidungen erheblich erhöht.**“*

Land Berlin, Drucksache 18/3817 vom 08.06.2021

# Kontakt

Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen Berlin

c/o Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Oranienstraße 106, 10969 Berlin

Geschäftsstelle, Raum: E 010

E-Mail: [LfB-Beirat@SenIAS.berlin.de](mailto:LfB-Beirat@SenIAS.berlin.de)

Telefon: (030) 9028-2918

Belange Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und ihre Familien:

z.H. der Interessenvertretung in der AG Menschen mit Behinderungen in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

# Anlage: Grundlagen - Partizipation

- Das Recht auf Partizipation: Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 29 UN-BRK
  - In Artikel 4 Absatz 3: „Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von (...) in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen (...) über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.“
  - In Artikel 29 Absatz 1b) : „aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen“
  - UN-Fachausschuss mahnt nach erstem Staatenbericht „inklusive, umfassende und transparente Partizipation“ im Jahr 2015 an
  - **Folge:** 1.1.2018 BTHG in 3 Stufen (einschließlich Änderungen weiterer Bundesgesetze, u.a. auch des SGB VIII) sowie
- Berlin, September 2021 Landesgleichberechtigungsgesetz inklusiv des Überwachungsauftrages zur innerstaatlichen Durchführung der UN-BRK im Land Berlin

# Anlage: Verbesserungspotenzial

## Den Anspruch auf aktive Beteiligung seit März 2009 aufgrund verbindlichen Völkerrechtes mitdenkend:

- Schulgesetzänderungen seither
- Untergesetzliche Normen seither (SopädVO, Grundschulverordnung, XY Verordnung, Ausführungsvorschriften, Rundschreiben, Infoschreiben, Konzepte, Modelle,...)
- Gern möchte der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen möglichst zeitnah von ersten wirksamen Beteiligungen im Rahmen seines Landesrechts bezogen auf die direkten und indirekten Belange von Kindern, Jugendlichen und Jungen Volljährigen einschließlich ihrer Familien berichten, auch um seinem Überwachungsauftrag positives beizusteuern
- **Hinweis:** Die „bedeutsame“ und somit „wirksame“ Beteiligung des Landesbeirats ausschließlich durch Mitwirkung in einem Gremium oder in einer AG XYZ oder durch Einladung eines Vereins XY dorthin mit späterem Verweis „wir haben doch Betroffene dabei“ entspricht weder dem Landesrecht noch der bundesrechtlichen Verpflichtung nach UN-BRK Art. 4 Abs. 3 bzw. Art. 33 Abs. 3 zur Einbindung der gesetzlichen Interessenvertretung. Sie kann jedoch eine von vielen Möglichkeiten der Umsetzung, **wenn zuvor das Verfahren mit der AG MmB verhandelt und geklärt wurde**, sein.
- Sollte es **unterschiedliche Rechtsverständnisse** zur Umsetzung „bedeutsamer Partizipation“ geben, kann hier **gemeinsam** mit der Monitoring-Stelle im DIMR gem. Art. 35 LGBG **ein Konsens bzw. Klärung** initiiert werden

# Anlage: Berliner Standards zur digitalen Barrierefreiheit

- Die Berliner Rechtsgrundlagen barrierefreie IKT, inkl. schlichter, gut verständlicher Anleitungen bzgl. Word, PDF, PPTs, ... findet Mensch hier:  
<https://www.berlin.de/moderne-verwaltung/barrierefreie-it/fuer-verwaltungen/berliner-standards/artikel.966084.php>
- Als Standard anzuwenden weil es Landesrecht ist



# Quellen

- UN-BRK, BTHG, SGB IX, AG-SGB IX Berlin, AG-KJHG Berlin, SGB VIII/KJSG
- Gesetz zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Land Berlin. **Artikel I: Gesetz über die Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderungen (Landesgleichberechtigungsgesetz - LGBG)**. Verfügbar unter: <https://www.berlin.de/sen/soziales/besondere-lebenssituationen/menschen-mit-behinderung/behindertenpolitik/landesgleichberechtigungsgesetz/>. Zugegriffen 14.06.2022
- Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung (Hrsg.) (2021): **Gesetz zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Land Berlin**. In: Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin. 77. Jahrgang Nr. 73. Verfügbar unter: <https://www.berlin.de/sen/justiz/service/gesetze-und-verordnungen/2021/ausgabe-nr-73-vom-6-10-2021-s-1113-1184.pdf>. Zugegriffen 14.06.2022
- Abgeordnetenhaus Berlin (2021): Vorlage – zur Beschlussfassung. Gesetz zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Land Berlin, Drucksache 18/3817, 18.06.2021. Verfügbar unter: <https://www.parlament-berlin.de/ados/18/IIIPlen/vorgang/d18-3817.pdf>. Zugegriffen 14.06.2022
- Unabhängige Monitoring-Stelle Berlin im Deutschen Institut für Menschenrechte, DIMR (Hrsg.) (2021): **Politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen in Berlin. In: Partizipation auf Augenhöhe, nicht nur am Katzentisch**. Verfügbar unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/im-fokus/partizipation-auf-augenhoehe-nicht-nur-am-katzentisch>. Zugegriffen 14.06.2022
- Bundesjugendkuratorium, BJK (2021): **Inklusion: Eine Herausforderung auch für die Kinder- und Jugendhilfe**. Verfügbar unter: [https://bundesjugendkuratorium.de/data/pdf/press/Stellungnahme\\_Inklusion\\_61212.pdf](https://bundesjugendkuratorium.de/data/pdf/press/Stellungnahme_Inklusion_61212.pdf). Zugegriffen 14.06.2022
- UN Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2018): **Kurzversion** Allgemeine Bemerkung Nr. 7 [...]. Verfügbar unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/partizipation-gewaehrleisten-eine-aufgabe-fuer-staat-und-politik>. Zugegriffen 14.06.2022
- UN Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2018): **Langversion** Allgemeine Bemerkung Nr. 7 über die Partizipation von Menschen mit Behinderungen einschließlich Kindern mit Behinderungen über die sie repräsentierenden Organisationen bei der Umsetzung und Überwachung des Übereinkommens. Verfügbar unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsschutz/datenbanken/datenbank-fuer-menschenrechte-und-behinderung/detail/crpd-2018-allgemeine-bemerkung-nr-7-zu-artikel-4-und-33-partizipation-von-menschen-mit-behinderungen-einschliesslich-kindern-mit-behinderungen-ueber-die-sie-repraesentierenden-organisationen-bei-der-umsetzung-und-ueberwachung-des-uebereinkommens>. Zugegriffen 14.06.2022

*Erläuterung siehe Blatt 2*

**Themen aus Abschlussbericht vom 02.06.2021**

Ausstattung der Schulen, vor allem in dem zielgerichteten Einsatz der Ressourcen	
Weiterentwicklung der verlässlichen Grundausrüstung	
Weiterentwicklung der (sonder)pädagogischen Diagnostik	
Inhaltliche Weiterentwicklung eines inklusiven Unterrichts, der für alle Kinder und Jugendliche die beste Förderung ermöglicht	
Gestaltung der Übergänge von der Kita in die Grundschule, von der Grundschule in die SEK I und die SEK II	
<p>Weiterentwicklung der Inklusion in der beruflichen Bildung                  (Der Fachbereich empfiehlt innerhalb von zwei Jahren ein Papier vorzulegen, in dem die Maßnahmen der Umsetzungen der Inklusion an den beruflichen Schulen mit zeitlichen Angaben, Umfang der Maßnahmen und Verantwortlichen konkret dargelegt werden.                  Der Fachbereich empfiehlt, die Inklusion an den beruflichen Schulen gemäß dem Recht der BRK verstärkt umzusetzen.                  Der Fachbeirat empfiehlt eine Absicherung angemessener Ressourcen.                  [02.06.21])</p>	
<p>Schnittstellen und die Umsetzung des aktualisierten BTHG                  (Identifikation/inhaltliche Gestaltung und Themenbearbeitung gemeinsam mit AG Menschen mit Behinderungen in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie gem. LGBG</p>	
Weiterentwicklung der Lehrkräfteausbildung in Hinblick auf Inklusion	
Weiterentwicklung der Inklusion an Gymnasien	
Ausgestaltung und Installation von innerschulischen Zentren für Inklusion an allen Schulen	
Stärkere Einbeziehung der bestehenden Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in den Prozess der Inklusion	
Faire und transparente Einbeziehung von Schulen in freier Trägerschaft in den Berliner Prozess der Entwicklung eines insgesamt inklusiven Bildungssystems und die grundsätzliche Gleichbehandlung mit öffentlichen Schulen bei der sonderpädagogischen Förderung gem. Empfehlung des Fachbeirats vom 03.06.20 (?)	

Stärkere Berücksichtigung der prekären Lebenslagen, mehrdimensionalen Benachteiligungen und Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Berliner Schulen	
---	--

**Zusätzliche Themen aus Protokollen**

Evaluation der verlässlichen Grundausstattung und Diagnostik	
Forum berufliche Bildung (gemeinsam mit der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales)	
Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf emotionale und soziale Entwicklung	
Erfahrungsberichte der SIBUZ	
Qualitätskonzept für Schulassistenz	
Evaluation der Inklusiven Schwerpunktschulen	
Entwicklung inklusiver Schwerpunktschulen: Stand, Entwicklung, Perspektive, Kriterien der Evaluation, Schulen in freier Trägerschaft	

Name: \_\_\_\_\_

Bitte entscheiden Sie, welche der vorgenannten Themen für Sie besonders wichtig sind. Entscheiden Sie sich bitte für sieben Themen. Bitte priorisieren Sie diese sieben Themen nochmals, indem Sie in dem Feld hinter dem Thema eine Zahl von 1 bis 7 eingeben. 1 bedeutet höchste Priorität. Jeder Priorität kann nur ein Mal vergeben werden.

Zum Schluss schreiben Sie bitte noch Ihren Namen an die entsprechende Stelle.

Danach bitte das gesamte Dokument speichern und bis zum Jahresende als Dateianhang an [Fachbeirat.Inklusion@senbjf.berlin.de](mailto:Fachbeirat.Inklusion@senbjf.berlin.de) per Email senden.

Vielen Dank!